

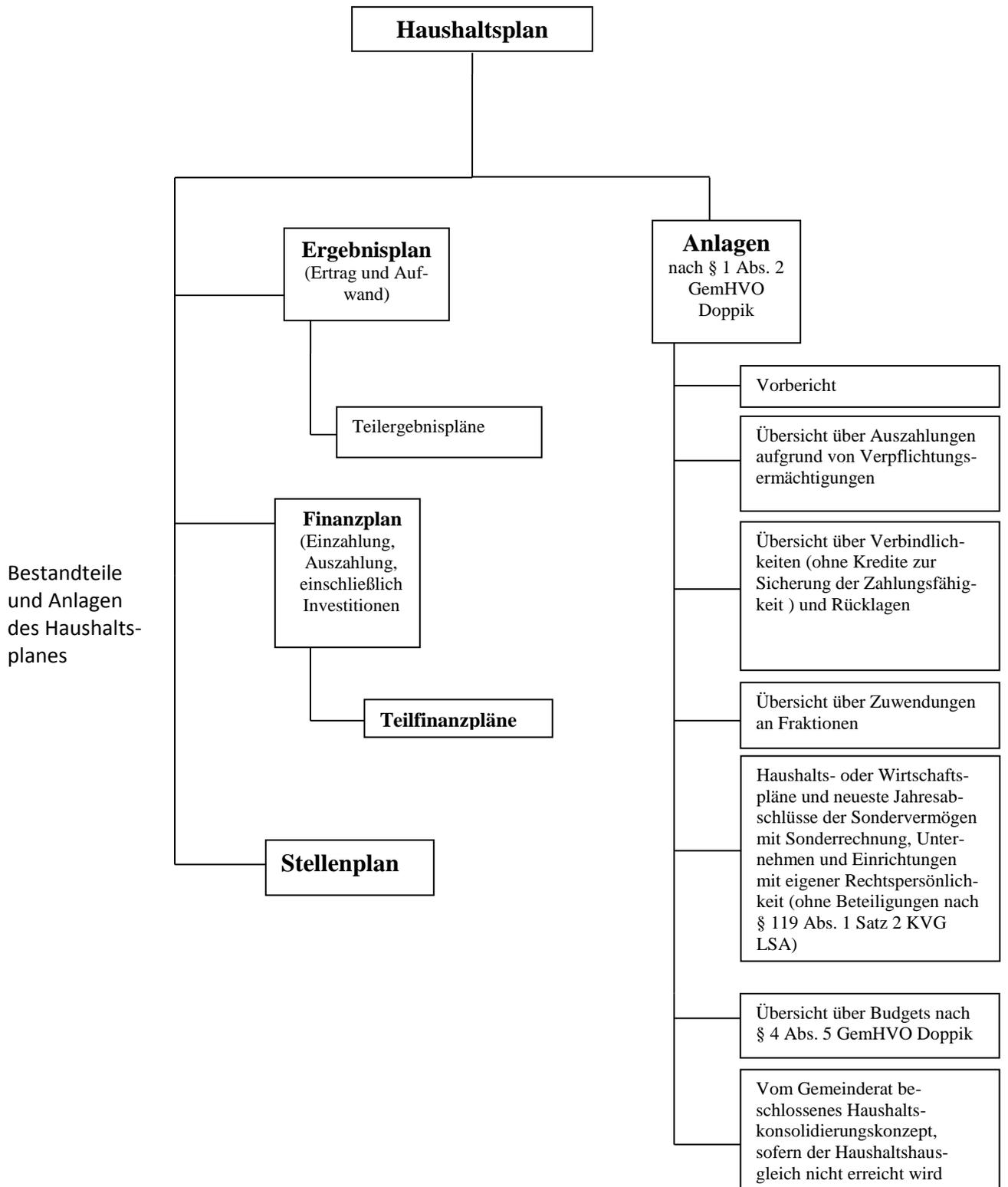
Vorbericht zum Haushaltsplan 2014 NEU der Stadt Weißenfels

1. Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen in der Stadt Weißenfels

Mit dem Haushaltsjahr 2013 führte die Stadt Weißenfels das System der doppelten Buchführung ein und hat zum Stichtag 01.01.2013 eine Eröffnungsbilanz nach § 104 b der Gemeindeordnung (GO) Land Sachsen-Anhalt aufzustellen. Rechtliche Grundlage ist das Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NHKR) vom 22.03.2006, die GO LSA – seit 01.07.2014 das Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA-, die Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO), die Gemeindekassenverordnung Doppik, die verbindlichen Muster zum NHKR, die Inventurrichtlinie und die Bewertungsrichtlinie des Landes.

Durch das Buchführungssystem der Doppik wird nicht (nur) der Verbrauch des Geldes dargestellt sondern der Verbrauch der Ressourcen innerhalb einer Periode (Haushaltsjahr) - bezogen auf die kommunalen Produkte. Diese Produkte wurden 2013 erstmals benannt und beschrieben und dem entsprechenden Budgets zugeordnet. Im Verlauf der Haushaltsjahre wurden aus organisatorischen Gründen einzelne Produkte neu gebildet (zusammengefasst= bzw. die Zuordnung geändert. Die aktuelle Budget-, Produkt- und Kostenstelleübersicht befindet sich unter Nr. 2 im Haushaltsordner.

Aufgrund der neuen Sitzungsperiode werden in diesem Vorbericht nochmals grundsätzliche Erläuterungen zum doppischen Haushalt sowie ein Rückblick auf die Jahre 2012 und 2013 gegeben.



1.1. Der Ergebnisplan

beinhaltet Aufwendungen und Erträge. Die Ressourcenverbräuche sind vollständig und periodengerecht erfasst. Vollständig heißt vor allem einschließlich der bilanziellen Abschreibungen und der erst später zahlungswirksam werdenden Belastungen (z.B. Aufwand für Rückstellungen für Altersteilzeit). Periodengerecht bedeutet, dass das Haushaltsjahr belastet wird, in dem der Ressourcenverbrauch durch die Verwaltungstätigkeit tatsächlich anfällt (z.B. die im Dezember im Voraus gezahlte Miete, die erst für Januar fällig ist, wird nun auch erst im folgenden Jahr Aufwand).

Im Ergebnisplan werden insbesondere die Positionen der laufenden Verwaltungstätigkeit ausgewiesen. Der Stadtrat ermächtigt hiermit die Verwaltung, die entsprechenden Ressourcen einzusetzen. Ein Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung ist gem. § 24 GemHVO unverzüglich auszugleichen, dazu ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen. Zur „Vorübergehenden Erleichterung des Haushaltsausgleichs“ (Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 20. Dezember 2012, Änderungserlass vom 22. November 2013, Ergänzung vom 2. April 2014) ist es möglich, vom Haushaltsjahr 2013 bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2016 das in der Haushaltsplanung ausgewiesene (voraussichtliche) negative Jahresergebnis (unter bestimmten Bedingungen) mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zu verrechnen. Ist das möglich, muss noch kein Haushaltskonsolidierungskonzept aufgestellt werden.

Im Ergebnisplan sind für die Investitionsobjekte nur die jährlichen Abschreibungen enthalten, nicht aber die zu leistenden gesamten Investitionssummen. Diese sind im Finanzplan aufgeführt.

1.2. Im Finanzplan

werden alle voraussichtlichen Ein- und Auszahlungen ausgewiesen. Der erste Teil erfasst die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, der zweite Teil die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Investitionen sind alle Maßnahmen, die zu einer Erhöhung des Wertes des Anlagevermögens führen.

Als dritter Teil ist die Finanzierungstätigkeit, also die erforderliche Kreditaufnahme, die Eigenfinanzierung von Investitionen bzw. die Tilgung von Krediten in der Planungsperiode. Somit zeigt der Finanzplan die Veränderungen des Finanzmittelbestandes auf.

1.3. Teilpläne:

Der doppische Gesamthaushalt der Stadt Weißenfels weist 6 Teilpläne aus, die nach der örtlichen Organisation sowie nach Budgets, Produkten und Kostenstellen gegliedert wurden (unter Nr. 2 im Haushaltsordner). Zur Beschlussfassung werden die jeweiligen Teilergebnis- und Teilfinanzpläne auf die Kostenstellen bezogen vorgelegt.

Beispiel:

Produkt: Tageseinrichtungen für Kinder Produktnummer: 3.6.5.10
 Kostenstellen: 36510.101 Kita Anne Frank, Weißenfels
 36510.401 Kita Strohbar, Leißling usw.

Dabei kennzeichnen die letzten drei Ziffern der Kostenstelle immer eine bestimmte Ortschaft. Zur besseren Vergleichbarkeit werden im Haushaltsplan 2014 jedoch auch noch die Haushaltsstellen als Untersachkonten aufgeführt, unter denen die Einnahmen und Ausgaben im kameralen System zu finden waren, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen werden muss, dass bisherige Einnahmen und Ausgaben (kameral) bei Weitem nicht in jedem Fall 1 : 1 auf einer Kostenstelle im doppischen Haushalt abbilden lassen.

1.4. Haushaltsdurchführung:

Gemäß § 19 Abs. 1 GemHVO Doppik gilt „Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Die Inanspruchnahme darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos des ordentlichen Ergebnisses nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 führen.“ Weiterhin können nach Abs. 2 Aufwendungen, die nicht nach Absatz 1 Satz 1 deckungsfähig sind, für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen.“

Folgende Querschnittsbudgets (Deckungskreise) wurden gebildet:

- die Personalkosten (501100 – 504100,5132..)
- die Unterhaltungskosten der Grundstücke und baulichen Anlagen (5211..) mit Ausnahme der dem FB IV Städtische Dienste, übertragenen
 - die Bewirtschaftungskosten der Grundstücke und baulichen Anlagen (5241..)
 - innere Verrechnungen in Verantwortung des FB IV Städtische Dienste (zahlungsunwirksam)
- innere Verrechnungen FB III, Hausmeisterdienste (zahlungsunwirksam)

die durch Haushaltsvermerk aus der Gesamtdeckung des jeweiligen Fachbereichsbudgets herausgenommen wurden. Auch andere zahlungsunwirksame Vorgänge (Abschreibungen) sind nicht Bestandteile der einzelnen Budgets.

Ebenfalls von der Deckungsfähigkeit ausgenommen sind gemäß § 12 GemHVO Doppik die Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters und die zur Erfüllung ortsspezifischer Aufgaben in den Ortsteilen bereitgestellten Mittel (Heimatspflegemittel).

1.5. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Bestandteil der Ergebnis- und Finanzplanung ist nach § 106 Abs. 1 KVG LSA auch die fünfjährige mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung. Im Ergebnis- und Finanzplan sowie in den Teilplänen sind die Ansätze des laufenden Haushaltsjahres (Vorjahr), die Planungsansätze

des Jahres, für das der Plan aufgestellt wird (Planjahr), und die drei darauf folgenden Jahre darzustellen. Zwar sind ebenfalls die Ergebnisse der Rechnung des Vorvorjahres darzustellen (§ 8 Abs. 1 GemHVO Doppik), wegen der Umstellung auf die doppische Haushaltsführung ist dies jedoch in 2014 für 2012 noch nicht möglich.

Auch im doppischen Haushalt ist es zulässig (§ 20 GemHVO Doppik), Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen ganz oder teilweise für ins nächste Haushaltsjahr übertragbar zu erklären, s. Punkt 4.2.2.

Im Haushaltsjahr 2014 (zu 2015) werden in der Stadt Weißenfels die Ansätze für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen und die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens für übertragbar erklärt. Die übertragenen Aufwendungsansätze bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Gemäß § 20 Absatz. 2 GemHVO-Doppik LSA bleiben die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für Ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Für Investitionen für Baumaßnahmen und den Erwerb von Grundstücken gemäß § 19 Absatz 3 GemHVO-Doppik LSA sind Auszahlungen und VE für (alle) Investitionstätigkeiten eines Budgets innerhalb dieses Budgets deckungsfähig.

2. Allgemeine Situation

Die Umstellung auf die doppische Haushaltsführung ist in der Stadt Weißenfels im Jahr 2013 vollzogen worden. Die notwendig gewordenen Änderungen der Abläufe, Zuständigkeiten und Dienstanweisungen, ständig neue Erkenntnisse oder auch Empfehlungen des Landes – nicht nur innerhalb der eigenen Verwaltung - führten zu umfangreichem Mehraufwand. Als größere Aufgabe steht vor der Stadtverwaltung u.a. noch die abschließende Bewertung des unbeweglichen Anlagevermögens. Diese soll bis Juni 2015 abgeschlossen sein.

Erschwerend bei Planung der Haushalte und planmäßiger Haushaltsbewirtschaftung ist die jeweils späte Mitteilung belastbarer Zahlen an Zuweisungen und Fördermittelbescheiden. Die Wirtschaftslage der steuerpflichtigen Unternehmen ist relativ gut, was aber bei einigen Firmen zu – durchaus positiv zu wertenden – Investitionen und damit zu Rückgängen der Steuerzahlungen führt. Diese Schwankungen beim Steueraufkommen sind nur bedingt kalkulierbar.

Die Berechnung der Zuweisungen nach dem FAG erfolgte für 2014 für alle Kommunen noch auf der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung von 1990 und weist für den 31.12.2012 40.730 Einwohner aus. (2011: 40.861, 2010: 41.434)

Die neuesten Veröffentlichungen des Finanzministeriums LSA lassen darauf schließen, dass der Gesetzentwurf „Zweites Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes“ vom Juli 2014 im Dezember beschlossen wird. Da das Land von höheren Steuereinnahmen von jeweils 6 % in den Jahren 2016 und 2017 ausgeht, kürzt es die FAG-Leistungen an die Kommunen. Nach jetzigem Kenntnisstand wirkt sich die Kürzung ab 2015 nicht unbeträchtlich ebenfalls auf die Stadt Weißenfels aus. Betreffs der Steuereinnahmen in Weißenfels setzen wir vorsichtig geschätzt eine Steigerung von jeweils (nur) 3 % für 2016 und 2017 an.

Das Zinsniveau für Kommunen auf dem Markt war in 2013 sehr vorteilhaft. Durch ein Schuldenmanagement innerhalb der Verwaltung werden Umschuldungen und nötige Kassenkredite zinsgünstig ausgewählt. Umfangreiche kreditierte Investitionen der Stadt in den letzten Jahren und umfangreiche beabsichtigte Investitionen in 2014 und Folgejahren führen jedoch dazu, dass die Tilgung nicht mehr vollständig erwirtschaftet werden kann. Neue Investitionskredite entsprechend § 108 Kommunalverfassungsgesetz bedürfen deshalb der Genehmigung der Kommunalaufsicht und werden nur noch für sachlich und zeitlich unabweisbare Vorhaben gewährt.

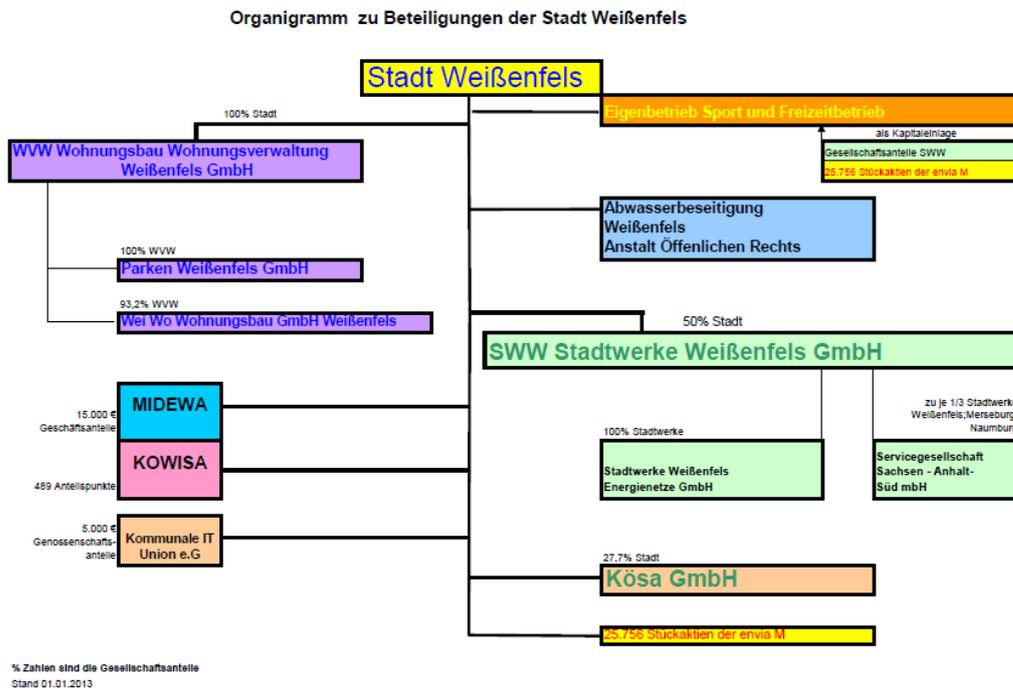
Direkten Einfluss auf den Haushalt der Stadt hat auch die Haushaltslage der städtischen Beteiligungen. Aus den Wirtschaftsplänen ergeben sich die im städtischen Haushalt zu planenden haushaltsrelevanten Zuschüsse und Einnahmen, wesentlich sind

- bei der Parken GmbH der Zuschuss (Verlustausgleich) laut Gesellschaftervertrag Teil C
- Ausgleich des Jahresverlustes der Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR durch den Aufgabenträger (Anstaltsträger) gem. § 11 Abs. 2 AnstaltsVO
- bei den Stadtwerke Weißenfels GmbH geht die Ausschüttung in der Regel als Ertrag an den Eigenbetrieb Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels; (wenn dies für die mit dem Eigenbetrieb im betreffenden Jahre vereinbarten Aufgaben nicht reicht→)
- Ausgleich des Jahresverlustes des Eigenbetriebs Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels gem. § 13 (5) EigBG im Folgejahr (zuzüglich zu den vereinbarten Erstattungen für übertragene Aufgaben im laufenden Jahr = kommunale Sonderrechnung)

Bei allen Entscheidungen, die Mitglieder des Stadtrates in den Gremien der Beteiligungen treffen, muss diese Wechselwirkung beachtet und abgewogen werden.

Aus diesem Grund legt das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in § 119 Abs. 1 Vorlage eines Gesamtabschlusses (Konzernbilanz) für das Haushaltsjahr 2016 als verbindlich fest.

Die Übereinstimmung der Wirtschaftspläne der Beteiligungen mit dem Haushalt der Stadt wird durch die Kommunalaufsicht im Rahmen ihrer Prüfpflicht untersucht.



3. Vorangegangene Haushaltsjahre

3.1. Rückblick auf das HJ 2012

Die Jahresrechnung 2012 der Stadt Weißenfels schließt im Verwaltungshaushalt per Saldo mit einem Überschuss i.H.v. 4.620.293,52 € ab. Im Planansatz war man von einem strukturellen Defizit i.H.v. 178.899,55 € ausgegangen. Somit bedeutet der Jahresabschluss eine Ergebnisverbesserung von 4.799.193,07 €. Zurückzuführen ist die Verbesserung auf die Gesamt-Mehreinnahme von 3.779.811,04 € sowie die Gesamt-Minderausgabe von 1.019.382,03 €.

Der kumulierte Fehlbetrag aus Vorjahren betrug zum 31.12.2012 noch 4.770.206,93 €.

3.2. Rückblick auf das HJ 2013

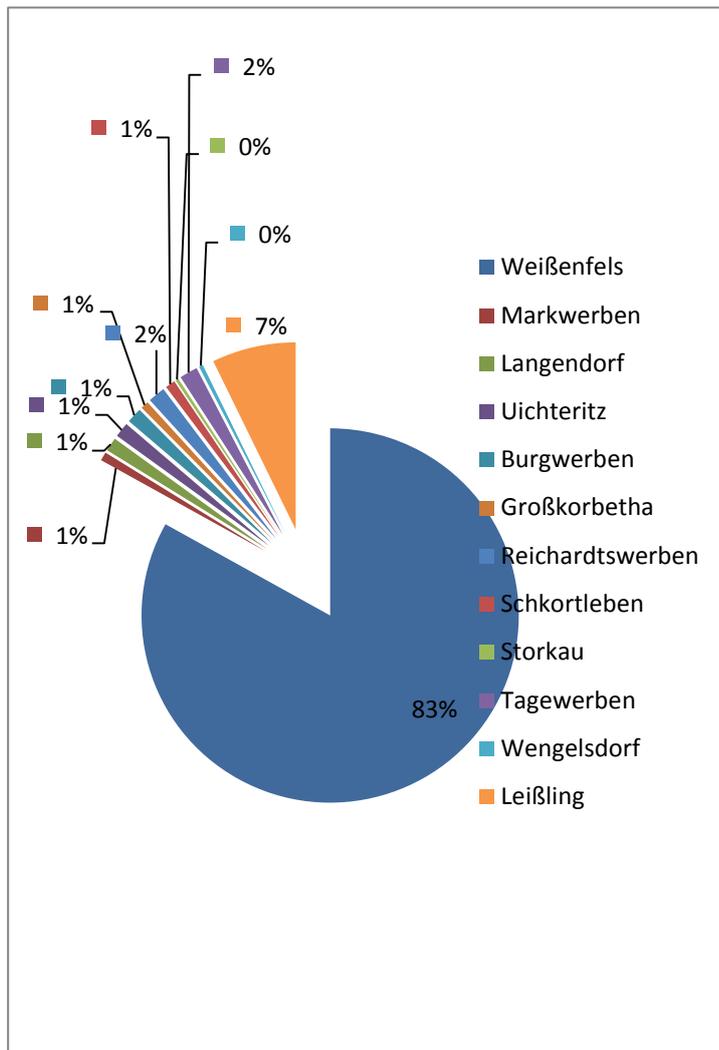
Die Haushaltsatzung und der Haushaltsplan 2013 wurden erstmals nach doppischen Gesichtspunkten erstellt und am 13.06.2013 beschlossen. Die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises erfolgte am 22.07.2013.

Im Verlauf des Haushaltsjahres traten mehrere Veränderungen ein:

- Noch vor dem Rechtskräftigwerden der Haushaltssatzung erhielt die Stadt einen Bescheid über eine hohe zu zahlende Gewerbesteuerrückzahlung, worauf sofort eine Haushaltssperre i.H.v. 1,3 Mio. Euro ausgesprochen wurde.
- Wesentliche Veränderungen für die Einnahmen und Ausgaben ergeben sich seit dem 01.08.2013 für die Kindertagesstätten durch die Änderung des Kinderförderungsgesetzes. Im Rahmen des Satzungsverfahrens für die neue Kostenbeitragsatzung Kindertagesstätten wurde eine konkrete Prognose der Kostenentwicklung vorgenommen. Danach ist mit jährlichen Mehrausgaben für zusätzliche Personalstunden am Kind von ca. 1.000 T€ für alle Kitas in der Stadt und ca. 185 T€ zur Kompensation des Entfalls der 5 % Regelung zur Kostenbeteiligung Personalkosten Freier Träger zu rechnen. In dessen Folge erhöhten sich ab August 2013 die Personalkosten für die Kitas in Trägerschaft der Stadt sowie die Erstattungen des Defizits für die Freien-Kita-Träger. Die zu erwartenden höheren Zuweisungen für die Kitas von Land und Landkreis von ca. 300 T€ jährlich und die höheren Einnahmen aus den Kostenbeiträgen Kitas von ca. 600 T€ jährlich (resultierend aus den längeren Betreuungszeiten und den erhöhten Kostenbeiträgen) werden die prognostizierten Ausgaben im Vergleich zum alten Kinderförderungsgesetz nicht ausgleichen können. Konkrete Aussagen zur finanziellen Entwicklung werden voraussichtlich nach ca. 1 Jahr nach Inkrafttreten des geänderten Kinderförderungsgesetzes möglich sein.
- Im Jahr 2013 konnte eine einmalige Einnahme von ca. 120 T€ für die Aufgabe Kindertagesstätten aus einem erfolgreichen Gerichtsverfahren erzielt werden.
- Weiteren Bescheide über Gewerbesteuerrückzahlungen i.H.v. insges. 498.000 Euro erhielt die Stadt im Spätherbst 2013. Diesen durch Einsparungen zu kompensieren war nicht mehr möglich.
- Die Mehraufwendungen in 2013 aus der Beseitigung der Hochwasserschäden werden im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 als Forderung zu erfasst.
- Die im Haushaltsjahr 2014 und 2015 zu beseitigenden Hochwasserschäden werden als außerordentliche Erträge bzw. außerordentliche Aufwendungen ausgewiesen (100%-ige Landesförderung).

Die vorläufige Jahresrechnung 2013 lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollständig aufstellen, da noch entscheidende Angaben fehlen. Derzeit wird von einem positiven Saldo ausgegangen, das jedoch geringer ausfallen wird als geplant.

Verteilung der Gewerbesteuereinnahmen nach Ortschaften, Stand 31.12.2013



Ortschaft	in Euro
Weissenfels	9.298.228
Markwerben	83.299
Langendorf	131.862
Uichteritz	143.182
Burgwerben	147.226
Großkorbetha	76.012
Reichardtswerben	165.152
Schkortleben	94.626
Storkau	29.784
Tagewerben	174.456
Wengelsdorf	38.977
Leißling	805.888
Gesamt	11.188.696

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Weissenfels (Stadt und meiste Ortschaften)	270	370	350
Durchschnitt Mittelzentren Sachsen-Anhalt	315	391	381

Aus der Höhe der Hebesätze ist erkennbar, dass Weissenfels auch durch günstige Hebesätze Wirtschaftsförderung betreibt. Die Unterschiedlichkeit der Hebesätze innerhalb der Stadt ist hauptsächlich noch durch die Vereinbarungen in den Eingemeindungsverträgen (Ende 2017) bedingt.

4. Haushaltsplan 2014 NEU

4.1. Begründung der Neuaufstellung des Haushaltsplanes 2014

Der Haushalt 2014 ALT war im Ergebnisplan ausgeglichen und damit genehmigungsfähig. Zwischen Haushaltsdiskussion und Beschlusstermin trat eine Erhöhung der Sanierungskosten der Bergschule ein, was eine zusätzliche Kreditaufnahme nötig machte. Dies muss durch die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt werden, die Genehmigung wurde in Aussicht gestellt, da ja der Ergebnisplan als ausgeglichen galt.

Danach wurde der Tarifabschluss bekannt, der höher als geplant ausfiel, es entstanden Aufwendungen für Havariefälle, Notabrisse, ... Solche Veränderungen des Haushaltes werden üblicherweise durch Haushaltssperren abgefangen. Die zwischenzeitliche Bescheidung des Finanzamtes über eine Rückzahlung /Nichterhebung von Gewerbesteuern i.H.v. 4,2 Mio. führte nun zu einem unausgeglichenen Ergebnisplan, der von der Kommunalaufsichtsbehörde hätte versagt werden müssen. Deshalb legte der Oberbürgermeister dem Stadtrat den Beschluss zur Aufhebung der Haushaltssatzung 2014 vor und verfügte gleichzeitig Haushaltssperren über die alten Planansätze.

Um die investiven Maßnahmen, insbesondere die mit Fördermitteln und Krediten unternommenen, weiterführen zu können, fanden Konsultationen bei der Kommunalaufsicht statt. Dabei zeigte die Kommunalaufsichtsbehörde einen Weg auf, wie die Stadt Weißenfels auch in der in diesem Jahr defizitären Situation einen genehmigungsfähigen Haushalt aufstellen und einreichen und für unabwiesbare neue und unabwiesbare Fortführungsmaßnahmen der nächsten Jahre weitere Kreditgenehmigungen erhalten kann.

Bedingung:

- a) Einreichung einer Datenübersicht zur vorläufigen Eröffnungsbilanz und
- b) Reduzierung der investiven Auszahlungen auf das Niveau der Leistungsfähigkeit

Begründung:

a) Aufgrund des Erlasses zur vorübergehenden Erleichterung des Haushaltsausgleichs vom 20.12.12, 22.11.13 sowie 02.04.14 ist es möglich, Fehlbeträge im Ergebnisplan durch Eigenkapital auszugleichen „*Verrechnung maximal in Höhe des Wertes der bilanziellen Abschreibungen und Wertminderungen sowie der außerordentlichen Aufwendungen abzüglich des Wertes der hiermit korrespondierenden Erträge (insbesondere Auflösung von Sonderposten für investive Zuwendungen und – nunmehr ergänzend – Beiträge sowie Zuschreibungen*“.

b) Zur Genehmigung unseres Haushaltes 2014 NEU ist es notwendig, die Eigenanteile für Auszahlungen für Investitionen höchstens auf die Größe der Investitionspauschale zu reduzieren (auch in der mittelfristigen Planung) und darüber hinausgehend nur unabwiesbare Maßnahmen fortzuführen bzw. zu beginnen. Dies ist dann im Einzelfall nachzuweisen.

Der neue Haushaltsplan 2014 wurde unter diesen Bedingungen aufgestellt. Die Einhaltung der Bedingung b) ist jedoch nicht vollständig gelungen, was darin begründet liegt, dass die Maßnahmen entweder schon begonnen oder/und unabwiesbar sind.

Im investiven Teil des Finanzplanes ist durch den Stadtrat jedoch zumindest für die Folgejahre über weitere Kürzungen zu entscheiden.

Und um im Jahr 2017 einen ausgeglichenen Ergebnisplan vorlegen zu können (in dem Jahr ist der Erlass zum erleichterten Haushaltsausgleich nicht mehr anwendbar), sind entsprechende Maßnahmen zu vereinbaren und einzuleiten.

4.2. Ergebnisplan 2014 NEU

Zeilennr. in der Ergebnisplan-Übersicht		in Euro
01	Steuern und ähnliche Abgaben	23.870.300
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.962.000
03	Sonstige Transfererträge	340.800
04	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.941.900
05	privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.410.600
06	sonstige ordentliche Erträge	3.891.000
07	Finanzerträge	187.800
09	Ordentliche Erträge	54.704.400
10	Personalaufwendungen	19.398.000
11	Versorgungsaufwendungen	78.500
12	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.129.300
13	Transferaufwendungen	15.570.400
14	sonstige ordentliche Aufwendungen	8.393.700
15	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	975.000
16	bilanzielle Abschreibungen	4.412.700
17	Ordentliche Aufwendungen	56.957.600
18	Ordentliches Ergebnis	-2.253.200
19	außerordentliche Erträge	1.059.800
20	außerordentliche Aufwendungen	1.059.800
21	außerordentliches Ergebnis	0
22	Jahresergebnis	-2.253.200

Die Anwendung des Erlasses zur vorübergehenden Erleichterung des Haushaltsausgleichs führt rechnerisch zu folgendem Ergebnis:

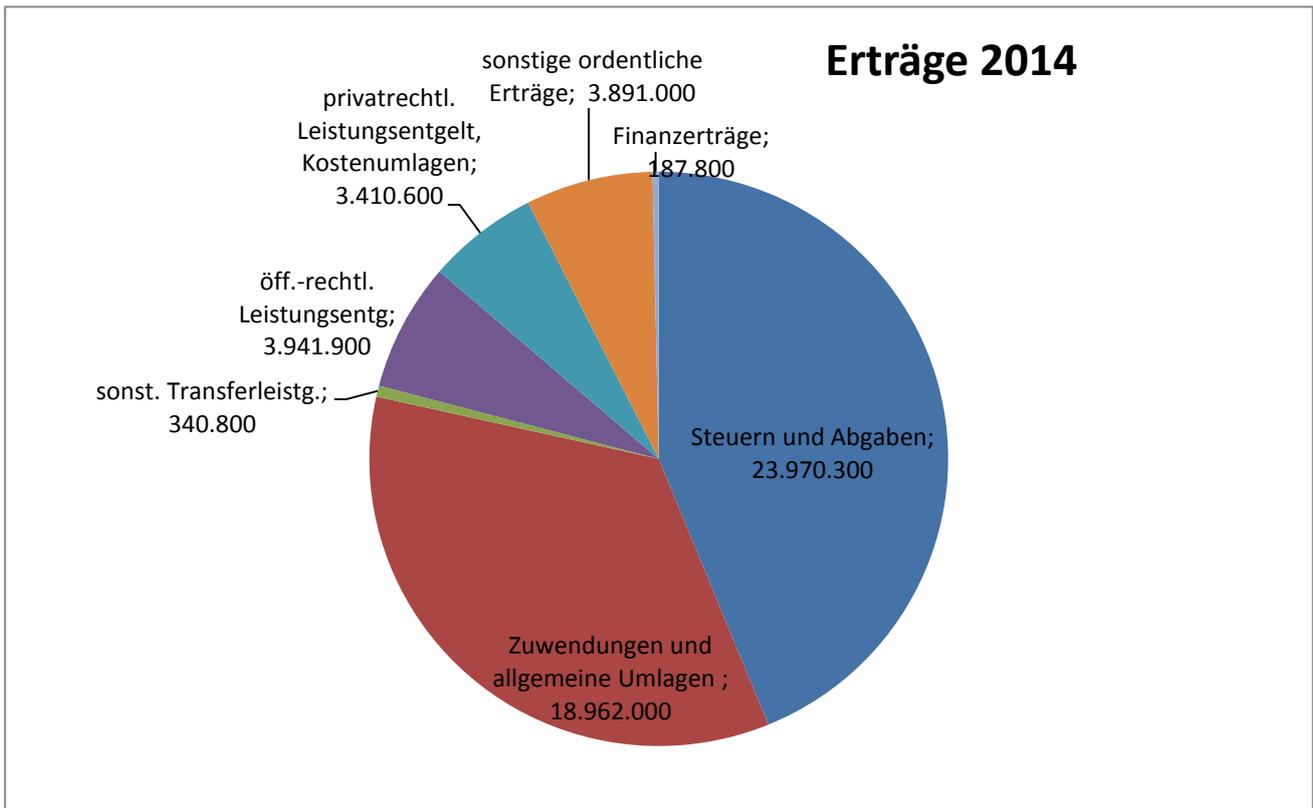
bilanzielle Abschreibungen	4.412.700 €
./. Erträge aus Auflösung Sonderposten des Planjahres	1.824.500 €
= maximal mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zu	
<u>verrechnender Betrag (nicht monetärer Betrag)</u>	<u>2.588.200 €</u>

Jahresfehlbetrag des Planjahres 2014	-2.253.200 €
./. tatsächlich verwendeter Betrag aus Rücklage (nicht monetär)	2.253.200 €
<u>= verbleibender monetärer Fehlbetrag</u>	<u>0 €</u>

Das tatsächlich zum Ausgleich verwendete Eigenkapital aus der Rücklage wird im Ergebnisplan nachrichtlich unterhalb der Zeile 22 ausgewiesen.

Da die Erhebungen zur Eröffnungsbilanz, insbes. zum unbeweglichen Anlagevermögen, noch nicht beendet sind und demzufolge noch keine Eröffnungsbilanz erstellt werden konnte, geben die Zahlen zu den Abschreibungen und Sonderposten den derzeit ermittelten Stand wider.

4.2.1. Übersicht über die ordentlichen Erträge



4.2.2. Erläuterungen der Ertragsarten

Zuwendungen und allgemeine Umlagen betreffen hauptsächlich die Erträge nach Finanzausgleichsgesetz LSA (FAG), die Zuweisungen für KITAs, Fördermittel für laufende Zwecke, sonstige Zuweisungen von Bund/Land/Gemeinden. Die Erträge nach FAG untergliedern sich in Auftragskostenerstattung und Schlüsselzuweisungen.

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen 2013 und 2014 und voraussichtlich bis 2017

	2013	2014	2015	2016	2017
- Zuwendungen und allgemeine Umlagen	13.940.300	12.287.000	11.969.600	10.323.500	6.929.600
411100 Schlüsselzuweisungen vom Land	11.655.600	9.934.900	9.637.500	7.991.400	4.597.500
90000.04100 Allgemeine Zuweisungen vom Land	11.655.600	9.934.900	9.637.500	7.991.400	4.597.500
413100 Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	2.284.700	2.332.100	2.332.100	2.332.100	2.332.100
90000.06100 Auftragskostenerstattung	2.284.700	2.332.100	2.332.100	2.332.100	2.332.100
- sonstige ordentliche Erträge	1.384.300	1.384.300	1.384.300	1.384.300	1.384.300
453100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	1.384.300	1.384.300	1.384.300	1.384.300	1.384.300
99996.00267 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	1.384.300	1.384.300	1.384.300	1.384.300	1.384.300

Die Schlüsselzuweisungen sind allgemeine Zuweisungen, die nach einem festgelegten „Schlüssel“ finanzkraftabhängig berechnet und durch das Land an die Kommunen verteilt werden. Für die Schlüsselzuweisung 2014 liegt ein Bescheid auf der Grundlage der Orientierungsdaten des Landes vom 16.12.2013 vor. Die Berechnung für 2015 und ff. basiert auf dem Entwurf „Zweites Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes“, das zum

01.01.2015 in Kraft treten soll. Durch die Absenkung der Gesamtmasse des Landes Sachsen-Anhalt sinken die Einnahmen aus Schlüsselzuweisungen für Weißenfels in 2017 auf rund 4,6 Mio.€.

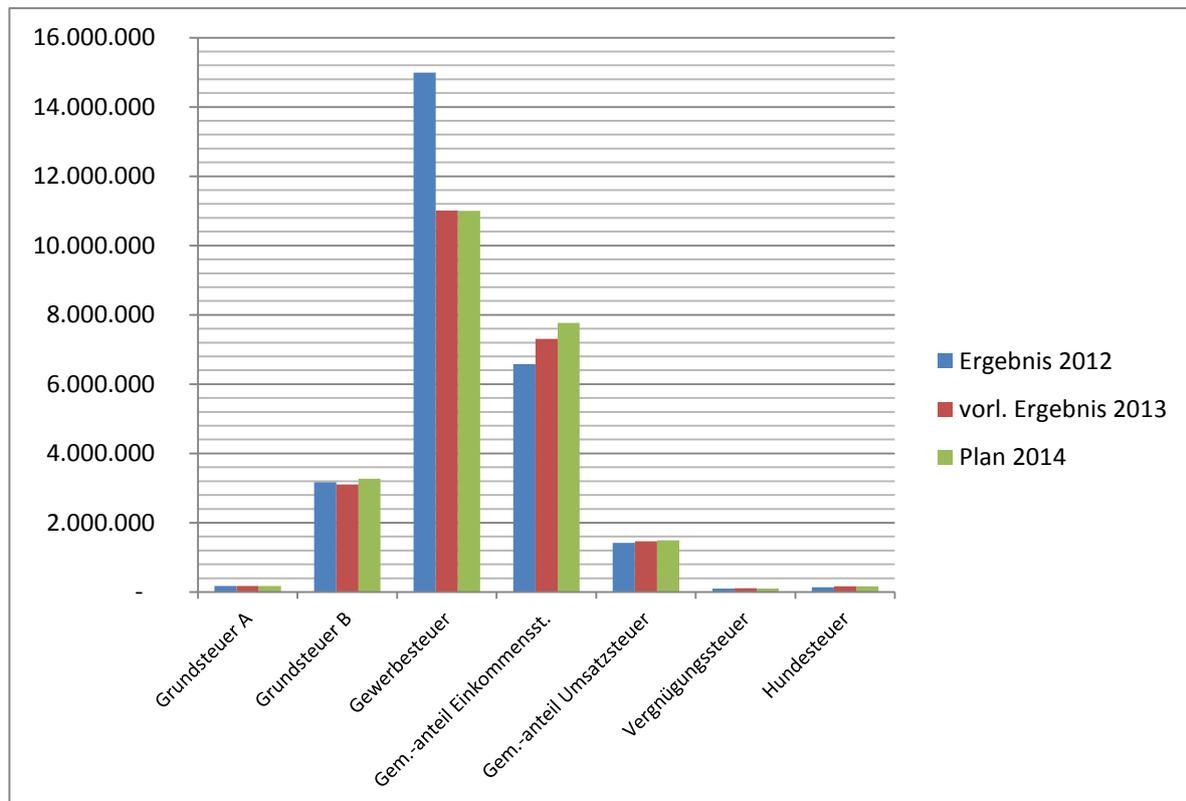
Unter den sonstigen Transferleistungen werden die Schuldendiensthilfen im Rahmen des „Stark II-Programm“ dargestellt.

Zu den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten zählen die Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte.

Die Steuerarten unterscheidet man nach Grund- und Gewerbesteuer, Vergnügungs- und Hundesteuer und den Gemeindeanteilen der Einkommens- und Umsatzsteuer.

Die Gewerbesteuereinnahmen unterliegen nach gemeindlichen Einschätzungen erheblichen Schwankungen. Ein hohes Steueraufkommen vergangener Jahre, insbesondere auf Grund von Vorauszahlungsbescheiden garantiert keinen Bestand für die Folgejahre. Ebenso können Rückzahlungen wegen Investitionen in Folgejahren zu höheren Produktionszahlen und Steuerzahlungen führen. Sollte sich die Entwicklung im laufenden Haushaltsjahr wesentlich ändern, kann dies in einem Nachtragshaushalt Beachtung finden.

Entwicklung der Steuerarten 2012 bis 2014



Eine positive Entwicklung der Gewerbesteuer führt aber bei der Gewerbesteuerumlage zu einem erhöhten Aufwand und zeitversetzt zu einem höheren Aufwand bei der Kreisumlage sowie bei den Schlüsselzuweisungen zu geringeren Erträgen.

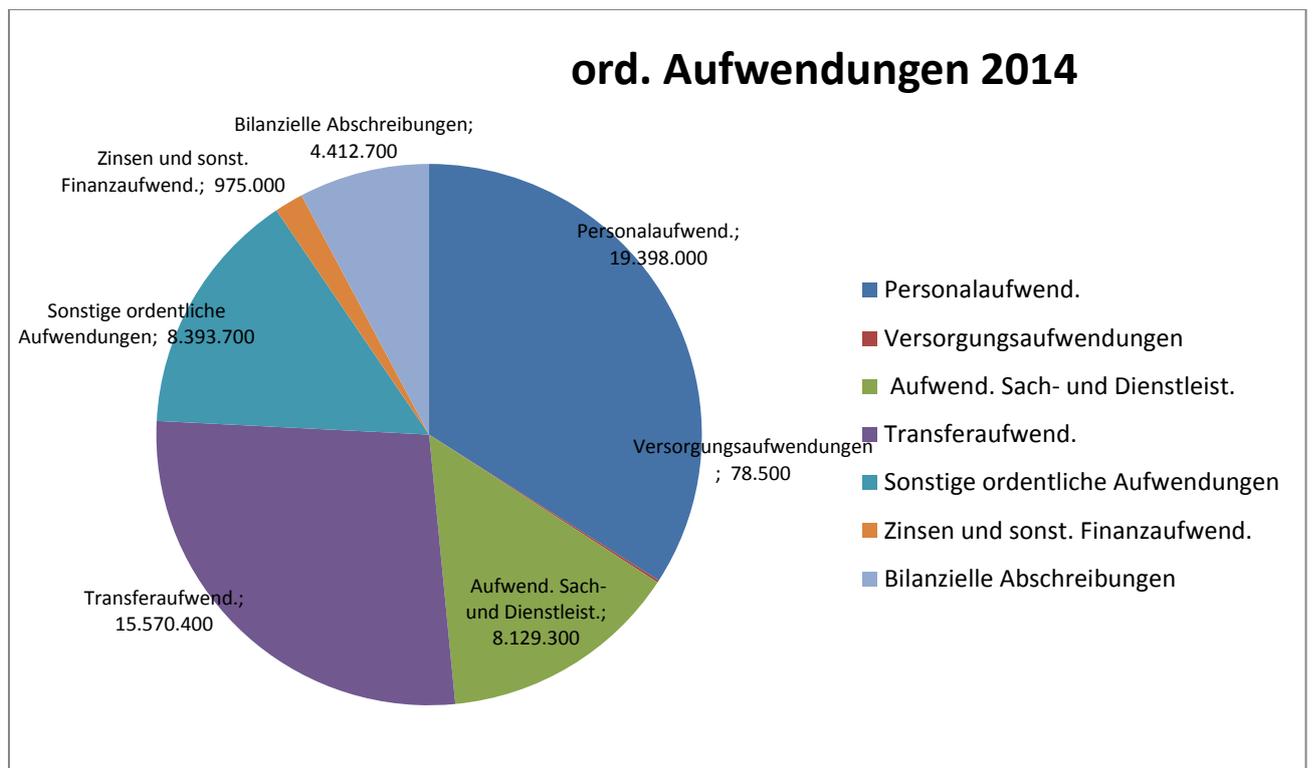
Bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten handelt es sich um Erträge aus Mieten und Pachten sowie Verkäufen von Vorräten. Erträge aus Kostenumlagen stellen einen Ersatz von Aufwendungen dar, die die Stadt für eine andere Institution erbracht hat. (Erstattung des Landkreises für das Feuerwehrtechnische Zentrum (FTZ), Erstattung des Landkreises für KITA usw.) Aufgrund des neuen KiFöG ist der Ertrag dieser Position deutlich erhöht.

Sonstige ordentliche Erträge sind Konzessionsabgaben der Versorgungsträger, Bußgelder und Säumniszuschläge.

Als nicht zahlungswirksamer Ertrag muss die Auflösung von Sonderposten hier nachgewiesen werden. Sonderposten sind erhaltene Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen. Diese werden in der Eröffnungsbilanz dargestellt. Über den Zeitraum der Nutzungsdauer werden diese Sonderposten ertragswirksam aufgelöst. Die vollumfängliche Erfassung der Sonderposten ist noch nicht abgeschlossen.

Finanzerträge sind Erträge aus Beteiligungen (z.B. Gewinnausschüttungen) und Zinserträge z.B. aus Gewerbesteuernachforderungen.

4.2.3. Übersicht über die ordentlichen Aufwendungen



4.2.4. Erläuterungen der Aufwandsarten

Personalaufwendungen umfassen sämtliche Aufwendungen der Stadt, die im direkten Zusammenhang mit den derzeit aktiv beschäftigten Mitarbeitern stehen.

Bei der Planung der Personalaufwendungen 2014 wurden folgende Faktoren berücksichtigt:

Auswirkungen des Tarifabschlusses vom 01. April 2014

In den Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst ist am 01. April 2014 folgendes Ergebnis erzielt worden:

Die Entgelte steigen rückwirkend zum 01. März 2014 um 3,0 Prozent, mindestens aber um 90 Euro, und zum 01. März 2015 um weitere 2,4 Prozent. Die Ausbildungsvergütungen werden zu diesen Terminen um 40 Euro bzw. 20 Euro erhöht.

Dieser Abschluss ist in die erneute Personalkostenplanung für das Haushaltsjahr 2014 ff. umgesetzt worden.

Aufgrund der Absprachen zwischen der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises und der Stadt, sind diese Erhöhungen (nur im Haushaltsplan 2014 NEU) neben den schon pauschal geplanten Tarifierhöhungen aus der 1. Planung auf einer Kostenstelle – 11.110.001 Gemeindeorgane – geplant.

Die Beamtenbesoldung erhöhte sich ab 01.07.2014 um 2,95 %.

1. Beitrag zur Sozialversicherung

Die Beitragssätze zur Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung sind zum Vorjahr 2013 konstant geblieben. Dies wurde in der Personalkostenplanung entsprechend berücksichtigt.

2. Personelle Entwicklungen

11.120.001

11.130.001

36.510.001

54.511.001

Vier Auszubildende lernen im Juli 2014 aus und sind bis zum Jahresende auf den aufgeführten Kostenstellen geplant.

12.220.001

11.170.002

Zwei Jungfacharbeiter werden im Jahr 2014 unbefristet (73 Wochenstunden) auf zwei wiederzubesetzende Stellen übernommen.

11.131.001 Bauhof OT

- Auflösung der KST aufgrund struktureller Veränderungen
- Wechsel der Beschäftigten in KST 55.110.001 Öffentliche Park- und Grünanlagen (mit dieser Strukturänderung gehen Verschiebungen der Ansätze weiterer Konten einher, so z.B. Geräte und Ausstattung, Verbrauchsmaterialien, Dienstkleidung, ...)

11.140.001 Hauptverwaltung

- Einstellung von zwei Auszubildenden für den Beruf Verwaltungsfachangestellte/r ab 01.08.2014
- Einstellung von einem Auszubildenden für den Beruf Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek ab 01.08.2014

11.141.001 ATZ-Ruhephase

- Ende der Ruhephase für 18 Beschäftigte verteilt über das ganze Jahr

11.170.002 Allg. Gebäudebewirtschaftung

- eine zusätzliche Stelle befristet bis 31.12.2015 wegen laufender investiver Projektbetreuung „Bergschule“

36.510..... Kindertagesstätten

- Aufgrund der demografischen Entwicklung und der daraus resultierenden Änderung des Betreuungsschlüssels für Kindertagesstätten per Gesetz kommt es zu einer Erhöhung der Stellen und somit auch der Personalkosten. Die Stellenerhöhungen, ersichtlich durch Mehrarbeit in den einzelnen Kindertagesstätten, sind durch das Gesetz nicht abzuwenden.

36.510.251 } Beschäftigung von 4 Praktikanten im Erzieherbereich (2 x ab
36.510.102 } 01.01.2014 bis 28.02.2014, 2 x ab 01.09.2014) als anrechenbare
 notwendige Erzieher nach Bedarfsschlüssel

54.510.001 Straßenreinigung

- nach Wirtschaftlichkeitsberechnung wird hier zusätzlich eine Stelle EG 2/2 geplant mit 40 Wochenstunden und die Vergabe an Dritte gekündigt

55.110.001 Öffentliche Park- und Grünanlagen

- Umsetzung der Beschäftigten aus der KST 11.131.001 } aufgrund von Struktur-
 - Umsetzung der Beschäftigten aus der KST 55.310.101 } veränderungen

Für alle Mitarbeiter, die per 31.12.2012 einen Altersteilzeitvertrag mit der Stadt abgeschlossen hatten, wurden Rückstellungen gebildet, die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen werden. Für Altersteilzeit-Mitarbeiter, die noch in der Arbeitsphase sind, wird weiterer Aufwand (50 %) entstehen, welcher als Rückstellung zuzuführen ist. Für den Aufstockungsbetrag entsteht während der Arbeitsphase kein Aufwand, nur Auszahlung, da er zu Beginn der Altersteilzeit zurückzustellen war. Ab dem Zeitpunkt des Eintritts in die Ruhephase erfolgt die Auszahlung aus der Rückstellung. Es entsteht nur ein Aufwand für tarifliche Erhöhungen.

Die Auszahlungen für die Altersteilzeit aus der Rückstellung belaufen sich für 2014 auf 1.685.600,00 €. (Dieser Betrag bildet im Wesentlichen die Differenz zwischen den Personalkosten im Ergebnisplan und im Finanzplan.)

Im Jahr 2014 werden allein aufgrund des Kinderförderungsgesetzes 8,45 VbE mehr im Stellenplan ausgewiesen, in allen anderen Bereichen (dort konkret ausgewiesen) werden summiert 6,125 VbE gestrichen. Das ergibt saldiert einen Stellenaufwuchs im Stellenplan von 2,335 VbE.

Des Weiteren werden Kostenreduzierungen entstehen durch

- Nichtwiederbesetzung von freierwerdenden Altersteilzeitstellen,
- Ausfälle durch Langzeiterkrankung,
- Stundenänderungen/Reduzierungen im lfd. Jahr und
- Auslaufen befristeter Arbeitsverträge,

die pauschal eingearbeitet wurden.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind Leistungen, die Dritte empfangen. Darunter fallen: Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen (Kontengruppe 521), Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens (Kontengruppe 522), Aufwendungen für Mieten und Pachten (Kontengruppe 523), Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kontengruppe 524), Unterhaltung des beweglichen Vermögens (Kontengruppe 525), besondere Aufwendungen für Beschäftigte (Kontengruppe 526), besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Kontengruppe 527), Aufwendungen für Vorräte (Kontengruppe 528) und Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (Kontengruppe 529).

Im Unterschied zum kameralen Haushalt ist zu beachten, dass alle Baumaßnahmen - unabhängig von dem finanziellen Volumen - die keine Investition darstellen, als Aufwand zu planen sind. Als Investitionen gelten im Wesentlichen solche Maßnahmen, die z.B. Grundriss oder Geschossanzahl verändern, eine Wiederinbetriebnahme zur Folge haben oder zu einer erheblichen Standardverbesserung führen. Maßnahmen, die aus dem Ergebnisplan (Unterhaltung) zu zahlen sind, erhöhen demzufolge nicht das Anlagevermögen und können nicht abgeschrieben werden. Die Verwendung von Fördermitteln ist zulässig.

Transferaufwendungen sind Zuwendungen und Zuschüsse an Dritte zum Beispiel Eigenbetrieb, Vereine, Parkhaus u. a. Die Kreisumlage und die Gewerbesteuerumlage sind ebenfalls Transferaufwendungen.

Die Kreisumlage wurde für das Jahr 2014 festgesetzt auf

36,6 % der Schlüsselzuweisungen, die die Stadt Weißenfels erhält und ebenso 36,6 % von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer.

Durch die Festlegung dieser Bezugsgrößen hat der Gesetzgeber gewährleistet, dass Kommunen mit hoher Steuerkraft auch mehr zur Finanzierung der kreislichen Aufgaben beitragen als andere.

Für den Eigenbetrieb Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels wurden im Jahr 2014 die vertraglich vereinbarten Kostenerstattungen für übertragene Leistungen (Erstattungen für die Betriebsführung der Sportplätze, Sporthallen, Kegelbahnen, usw.) auf der jeweiligen Kostenstelle im Budget 02.02 geplant, der Zuschuss für das Kulturhaus als „sonstige ordentliche Aufwendung“ und der voraussichtliche Verlustausgleich (des Betriebsergebnisses des Vorjahres) als Transferaufwendung ausgewiesen.

Kostenstelle: 57312.001
Sport- und Freizeitbetrieb

Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz	Ansatz	Ansatz		
	2013	2014	2015	2016	2017
	in EUR				
	1	2	3	4	5
09 = Ordentliche Erträge	0	0	0	0	0
13 + Transferaufwendungen	631.800	409.500	1.286.500	1.531.500	1.389.300
531500 Zuschüsse an verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen	631.800	409.500	1.286.500	1.531.500	1.389.300
76400.71500 Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an kommunale Sonderrechnungen	631.800	409.500	1.286.500	1.531.500	1.389.300
14 + sonstige ordentliche Aufwendungen	170.000	90.000	90.000	90.000	90.000
545500 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen	170.000	90.000	90.000	90.000	90.000
76400.67500 Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes an kommunale Sonderrechnungen	170.000	90.000	90.000	90.000	90.000
17 = Ordentliche Aufwendungen	801.800	499.500	1.376.500	1.621.500	1.479.300
18 = Ordentliches Ergebnis (Saldo Zeilen 9 und 17)	-801.800	-499.500	-1.376.500	-1.621.500	-1.479.300

Mit der Abwasserbeseitigung Weißenfels Anstalt öffentlichen Rechts werden ständig Bau-maßnahmen abgestimmt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen, nach denen die AöR handeln muss, fordern eigentlich paralleles Handeln der Stadt (Straßenaufbrüche nutzen, um eigene, notwendige Maßnahmen der Straßenelektrik und des Straßenbaus durchzuführen) um dadurch Auftragskosten, eigene Personalkosten und Belastungen der Anrainer zu reduzieren. Leider ist dies nicht immer möglich, da dies das mögliche Investitionsvolumen der Stadt überschreiten würde. Deshalb konnten nur für die wichtigsten parallelen Maßnahmen Haushaltsmittel für 2014 und Folgejahre eingestellt werden.

Der in Beratungen angezeigte Verlust des ZAW aus 2004 i.H.v. 57 T€, der durch die Stadt auszugleichen ist, wurde in 2015 aufgenommen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen gehören zur laufenden Verwaltungstätigkeit. Hierzu zählen: Sonstige Personalaufwendungen (Kontengruppe 541), Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Kontengruppe 542), Geschäftsausgaben (Kontengruppe 543), Steuern, Versicherungen, Schadensfälle (Kontengruppe 544), Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit (Kontengruppe 545) und weitere sonstige Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (Kontengruppe 549). Die Steigerung um ca. 2 Mio. ist im Wesentlichen in der Steigerung der Erstattung für Aufwendungen Dritter (freie Träger) im Rahmen des neuen KiföG begründet.

Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen: hier werden die Aufwendungen für Zinsen der Kommunalkredite (Investitionskredite), Kassenkredite, die Verzinsung von Steuernachforderungen und sonstige Verzinsungen nachgewiesen.

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017
Betrag in €	1.116.200	975.000	860.500	778.400	731.100

Bilanzierte Abschreibungen: Vermögensgegenstände (Gebäude, Fahrzeuge, Straßen ...), die eine längere Nutzungsdauer als ein Jahr haben, müssen abgeschrieben werden. Das bedeutet, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten über die geplante Nutzungsdauer verteilt als Aufwand pro Jahr in der Ergebnisrechnung ausgewiesen werden. Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens wurden die Städte verpflichtet, ihr Vermögen per 31.12.2012 zu erfassen, zu bewerten und in die Eröffnungsbilanz einzubringen. Für die Planung der bilanzierten Abschreibungen sind die Abschreibungen zugrunde gelegt worden, die zum Zeitpunkt der Planerstellung in der Anlagenbuchhaltung erfasst waren. Die endgültige Höhe der Abschreibungen kann erst mit Vorliegen der Eröffnungsbilanz bestimmt werden.

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Interne Leistungsbeziehungen zwischen den Kostenstellen werden als Aufwendungen und Erträge in den entsprechenden Teilergebnisrechnungen dargestellt. Im Wesentlichen betrifft das die Leistungen des Fachbereichs Städtische Dienste. Auf der Ebene der Gesamtergebnisrechnung heben sich die Aufwendungen und Erträge aus interner Leistungsbeziehung gegenseitig auf. Zahlungen finden nicht statt, damit sind die Teilfinanzpläne nicht betroffen.

4.3. Finanzplan

Im Finanzplan werden alle Ein- und Auszahlungen eines Kalenderjahres aufgenommen. Der Gesamtbetrag der Ein- und Auszahlung wird in die Position: Ein- und Auszahlung der laufenden Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit unterteilt.

Aus den geplanten Erträgen und Aufwendungen der Ergebnisrechnung ergeben sich die Ein- und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit. Zahlungsunwirksame Erträge wie Auflösungserträge aus Sonderposten, Erträge aus Auflösung von Rückstellungen, Erträge aus der Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten und zahlungsunwirksame Aufwendungen, wie Zuführung zu Rückstellungen, Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten und Abschreibungen bleiben unberücksichtigt.

Zeilennr. in der Finanzplan-Übersicht		in Euro
8	Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	53.939.700
15	Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	55.089.400
16	der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (8-15)	-1.149.700
19	Einzahlungen der Investitionstätigkeit	6.404.400
22	Auszahlungen der Investitionstätigkeit	8.805.500
23	Saldo aus der Investitionstätigkeit (19-22)	-2.401.100
24	Finanzmittelfehlbetrag (16+23)	-3.550.800
25	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten/Umschuldungen	6.461.800
26	Auszahlung für Tilgung/Umschuldung	6.599.100
27	Saldo aus der Finanzierungstätigkeit (25-26)	-137.300
32	voraussichtliches Saldo Verwaltungs- + Investitions- + Finanzierungstätigkeit im HHJ (16+23+27)	-3.688.100
33	voraussichtl Bestand an Finanzmitteln am Anfang des HHJ	-1.715.113
34	voraussichtl. Bestand an Finanzierungsmitteln am Ende des HHJ (24+27) + 33	-5.403.213

Durch die hohen Tilgungsraten (Zeile 26) werden mit Unterstützung durch STARK II kontinuierlich investive Schulden abgebaut. Der Betrag Zeile 27 müsste jedoch aus Zeile 24 erwirtschaftet werden. Ist dies nicht der Fall, müssen die Investitionskredite durch Liquiditätskredite getilgt werden, was in geringem Umfang und über einen begrenzten Zeitraum (unabweisbare oder unvorhergesehene Maßnahmen) sicher vertretbar ist.

Perspektivisch wird es jedoch Einschränkungen der Investitionstätigkeit UND Konsolidierungsmaßnahmen zwecks Erhöhung des Jahresüberschusses im Ergebnisplan geben müssen. Der politische Wille, die Stadt weiter zu gestalten und kulturelle, sportliche, usw. Angebote vorzuhalten ist nicht nur legitim sondern uns auch Verpflichtung. Es muss jedoch finanzierbar sein.

4.3.1. Auszahlungen für Investitionen

Die Auszahlung der Investitionstätigkeit 8.805.500 € setzt sich wie folgt zusammen:

Auszahlungen aus dem Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Infrastrukturvermögen	65.5 T€
Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i. H. v. 1.000 € ohne Umsatzsteuer	146.2 T€
Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens i.H.v. 150 € bis 1.000 € ohne Umsatzsteuer	121.3 T€
Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen (IT)	25.6 T€
Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen davon	3.339.0 T€
• Energetische Sanierung Bergschule	2.835.0 T€
• Sanierung Klosterstraße 1 und 3	6.0 T€
• Umbau Fürstenhinterhaus	65.0 T€
• Sanierung Hofmarschallhaus	5.0 T€
• Sanierung Gabionenwand Schloss	100.0 T€
• Sanierung Markt 3	15.0 T€
• Grundschule Langendorf	203.0 T€
• Grundschule Leißling	110.0 T€
Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen davon	1.720.0T€
• Promenade	1.190.0 T€
• Südring	300.0 T€
• Rotdornweg	230.0 T€

Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen	174.3 T€
davon	
• Straßenbeleuchtung	97.8 T€
• Urnenstelen	76.5 T€
Sonstige Investitionsauszahlungen	3.213.6 T€
Wirtschaftspläne KEWOG	
davon	
Markt 1 Rathaus	986,3 T€
Schloss und Schlosshang	687,3 T€
Hofmarschallhaus	210.0 T€
Fürstenhaus Hintergebäude	150.0 T€
Markt 3	950.0 T€
Weitere Auszahlungen	230.0 T€

Eine weitere Investition ist der Neubau der Geh- und Radwegebrücke über die Saale zwischen den Ortsteilen Uichteritz und Leißling. Im Planungsjahr 2014 sind dafür keine Haushaltsmittel eingestellt, da 170 T€ Rücklage der Gemeinde Uichteritz sowie aus 2013 Haushaltsausgabereste und Haushaltseinnahmereste nach 2014 übertragen wurden und weitere Mittel entsprechend Baufortschritt erst in 2015 benötigt werden. Für die Differenz von 517 T€ liegt eine Kreditgenehmigung vor.

Kostenstelle: 54110.351
Gemeindestraßen Uichteritz

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppik	Ansatz	Ansatz	VE	Ansatz	
	2013	2014	2014	2015	2016
	1	2	3	4	5
oberhalb der festgesetzten Wertgrenze					
Maßnahme: 541103510001					
Brücke Uichteritz					
01 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	1.030	0	0	734	0
681100 Investitionszuweisungen vom Land	1.030	0	0	734	0
63035.36144 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen - Saalebrücke -	1.030	0	0	734	0
03 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.717	0	0	734	0
785200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	1.717	0	0	734	0
63035.95102 Saalebrücke	1.717	0	0	734	0
04 = Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen	-687	0	0	0	0

Aufgrund der Empfehlung der Kommunalaufsicht wurden erstmals Haushaltsmittel (Fördermittel und Eigenanteile), die die KEWOG treuhänderisch verwaltet, schon in der Planungsphase den jeweiligen Kostenstellen (Objekten) zugeordnet. Bisher war diese Zuordnung nur aus den Wirtschaftsplänen erkennbar. Wo zu Beginn des Haushaltsjahres keine Zuordnung möglich ist, verbleiben die Gelder auf der Kostenstelle der Stadtplanung. Es ändert sich dadurch weder am Verfahren, an der Abrechnung noch am Betrag etwas.

4.3.2. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen/Verträgen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten. Im Haushaltsplan 2014 werden 4.546.100 € Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

Für folgende Maßnahmen:

• Komplettsanierung Bergschule STARK III	1.510.000 €
• Rathaus Markt 1	375.000 €
• Schloss und Schosshang	250.000 €
• KEWOG-Honorare	50.000 €
• Neubau Feuerwehrgebäude	400.000 €
• Soziale Stadt „Mitte Weißenfels“	300.000 €
• Markt 3	500.000 €
• Straßenbau Promenade	850.100 €
• Straßenbau Burgwerbener Str. L182	156.000 €
• Rotdornweg	155.000 €
Gesamt	4.546.100 €

4.3.3. Liquidität und Schuldenstand

Per 31.12.2013 nahm die Stadt einen Liquiditätskredit (kamental: Kassenkredit) in Höhe von **4.805.219,56 €** in Anspruch. Nach vorgenommener Liquiditätsplanung per 30.06.2014 ergibt sich auf Grund der außerordentlichen Aufwendungen für die Hochwassermaßnahmen und aufgrund der hohen Investitionssumme Bergschule ein erhöhter Liquiditätskreditbedarf.

Alle Aufwendungen für Maßnahmen im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung und alle Auszahlungen bei den durch Fördermittel co-finanzierten Baumaßnahmen müssen durch die Stadt vorfinanziert werden. Dies könnte zu Engpässen in der Liquidität führen.

Deshalb wird der Höchstbetrag des Liquiditätskredits im Jahr 2014 vorsorglich auf 15.000.000 € festgesetzt. Da gem. § 10 (2) KVG LSA der Höchstbetrag des Liquiditätskredits ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigen darf (in Weißenfels 2014: 10.786.100 €) unterliegt der angestrebte Betrag der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Der Liquiditätskredit wird nur so abgerufen wie er tatsächlich lt. Kassenlage benötigt wird.

Der Schuldenstand aus Krediten zur Finanzierung von Investitionen betrug per 31.12.2013 26.026.787 €. Kreditschulden pro EW 636,96 € (40.861 EW per 31.12.2011).

Im Jahr 2014 ist eine planmäßige Tilgung in Höhe von 2.585.900 € vorgesehen. Diese Tilgung wird mit 340.700 € vom Land, aus dem Programm STARK II, als Schuldendiensthilfe gefördert.

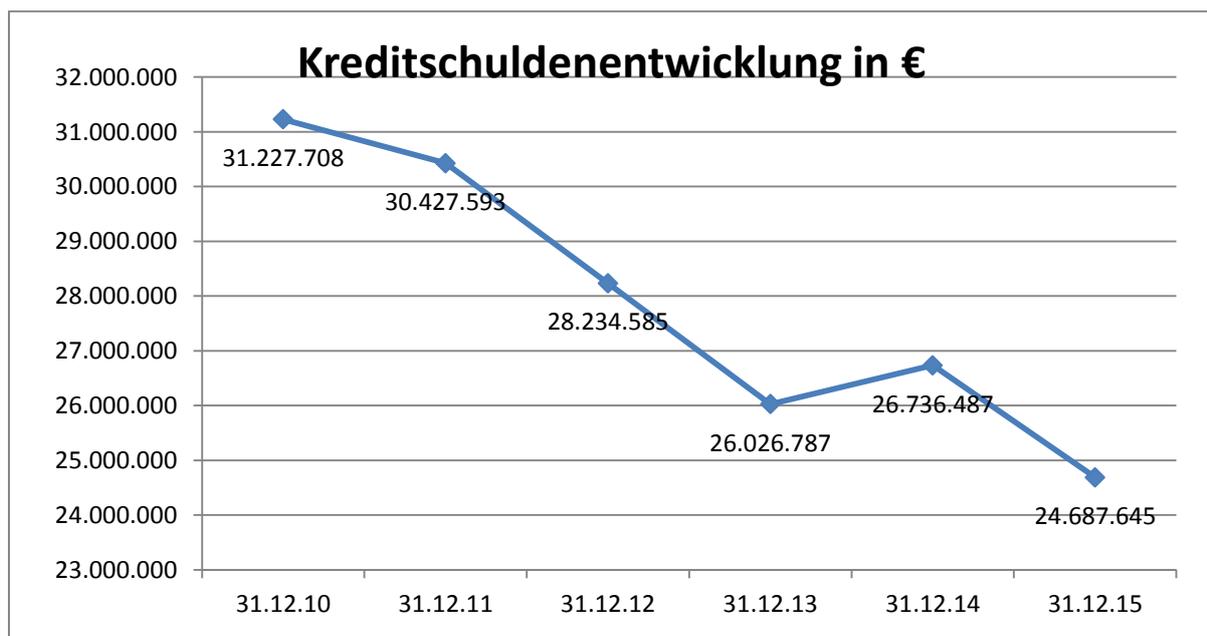
Durch die beabsichtigte Kreditaufnahme in Höhe von

1.151,4 T€ für die Bergschule STARK III (zzgl. Ermächtigung in 2013 = 330,0 T€)

und 502 T€ zinsloser Kredit

wird der Schuldenstand am Ende des Haushaltsjahres 2014 26.736.487 € betragen, pro EW 656,43 €. (40.730 EW per 31.12.2012).

Zu beachten ist hierbei, dass durch die Landesinvestitionsbank Sachsen-Anhalt (Investbank) der für die Gesamtmaßnahme Bergschule gewährte zinslose Gesamtkredit nur in einer Summe ausgezahlt wird (also nicht in Jahresscheiben korrespondierend zum Baufortschritt in 2014 die 1.080 T€ und in 2015 542 T€). Um eine Überfinanzierung in 2014 zu vermeiden wird deshalb in 2014 ein geringerer Betrag der genehmigten Fördermittel abgerufen, in 2015 dafür dann mehr.



5. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2015 – 2017

Die Aufstellung des Haushaltsplanes 2014 erfolgte unter der Prämisse, unter Nutzung der auslaufenden Fördermittelprogramme die wichtigsten Baumaßnahmen zu beenden bzw. schon lange vorbereitete notwendige Maßnahmen durchzuführen (Brücke, Bergschule). Dabei wurde bei weitem nicht alles berücksichtigt, was wünschenswert, sinnvoll oder sogar notwendig wäre. Stattdessen wurde die städtische Wunschliste einer strengen Prüfung unterzogen und 4 Kategorien gebildet:

Priorität 1: Pflichtauszahlungen (Auszahlungen, um Pflichtaufgaben erfüllen zu können bzw. Vertragserfüllungen)

Priorität 2: Fertigstellung von Baumaßnahmen bzw. unabweisbare Baumaßnahmen

Priorität 3: Maßnahmen aus Fördermitteln (ohne Notwendigkeit aus 1. oder 2.)

Priorität 4: Maßnahmen aus Eigenmitteln (ohne Notwendigkeit aus 1. oder 2.)

Nur Maßnahmen der ersten beiden Kategorien wurden in den vorliegenden Plan aufgenommen, was Bürgern und Vereinen nicht immer vermittelbar aber eben derzeit auch nicht finanzierbar ist. Neben den großen, schon in Punkt 4.3.1 genannten Maßnahmen geht es auch um eine Anzahl von Ersatzbeschaffung im technischen Bereich, bei Fahrzeugen, in der IT-Technik, die normalem Verschleiß unterlagen und wiederbeschafft werden müssen. Erweiterungen in Schulen und Schaffung von Sicherheitsstandards sind notwendig, der Aufkauf von Restflächen ist erforderlich, um Flächenbereinigungen oder Beitragserhebungen zu beenden. Im Ergebnisplan lassen Personalkosten, Unterhaltungsmaßnahmen, Betriebskosten und Verträge kaum Spielraum für Sparmaßnahmen. Die mittelfristige Planung weist jedoch ab 2016 einen Fehlbedarf im Ergebnisplan aus, der unbedingt zu vermeiden ist.

Es wird die Aufgabe des neuen Stadtrates sein, sich in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung von Aufgaben zu trennen und Standards zu reduzieren und solche Finanzierungsentscheidungen zu treffen, die eine Erfüllung der pflichtigen Aufgaben ohne Fehlbedarfe ermöglicht. Die notwendigen Investitionen vor allem des Eigenbetriebes und der Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR wirken ebenfalls auf den städtischen Haushalt und sind deshalb einzubeziehen.

Natürlich sind die großen und nicht beeinflussbaren Schwankungen bei Steuereinnahmen und die Risiken der jeweils aktuellen Gesetzesvorhaben und Schlüsselzuweisungen hierbei kontraproduktiv. Eine seriöse, belastbare Planung der Jahre 2015 und Folgejahre war deswegen und aufgrund der zeitlichen Enge der Aufstellung des Haushaltsplanes 2014 NEU kaum möglich.

Im in Kürze aufzustellenden Haushaltsplan 2015 müssen deshalb die Ansätze 2015 und Folgejahre grundlegend überdacht und ggf. korrigiert werden.

Dr. U. Hoffmann

Fachbereichsleiter Finanzdienste